

V e r o r d n u n g

**über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der S t a d t B u r g d o r f
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566) i. V. m. § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am (Datum) für das Gebiet der Stadt Burgdorf folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf unterliegen innerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

§ 2
Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

- a) im Kehrdienst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkraut,
- b) im Winterdienst die Beseitigung von Schnee und Eis von den Gehwegen und das Abstreuen der Gehwege bei Glätte; dies gilt auch für gefährliche Fahrbahn- und Radwegstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

(4) Kehricht sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt oder auf anderen Grundstücken (z. B. Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze etc.), sowie der Fahrbahn abgelagert werden.

(5) Pflasterdecken/Plattenbelege sollen so gereinigt werden, dass dabei kein Fugenmaterial aufgenommen wird. Auf eine vertikal-saugende Beanspruchung ist generell zu verzichten. Fehlendes Fugenmaterial ist der Tiefbauabteilung zu melden.

§ 3
Reinigungshäufigkeit

Die Reinigung der Fahrbahnen richtet sich nach der Verkehrsbedeutung, der Ausbauart der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad. Die Straßen sind daher in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, in vier Klassen eingeteilt.

Die Reinigungsverpflichtung und die Reinigungshäufigkeit für die Fahrbahnen richten sich nach den nachstehenden Tabellen:

a) **Kehrdienst**

Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung	Reinigungspflichtiger
0	nach Bedarf	Anlieger
1	nach Bedarf	Anlieger
2	14-tägliche Reinigung	Stadt
3	einmal wöchentliche Reinigung	Stadt

b) **Winterdienst**

Reinigungsklasse	Reinigungspflichtiger
0	Anlieger
1	Stadt
2	Stadt
3	Stadt

§ 4

Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Soweit die Straßenreinigungspflicht (Kehrdienst und Winterdienst) nach der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf in der jeweils geltenden Fassung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gesetzlich gleichgestellten Personen gemäß dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis zu dieser Verordnung übertragen worden ist, richtet sich der Umfang der Straßenreinigung für die Verpflichteten nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Eigentümer von Anliegergrundstücken sind auch dann auf den Verkehrsflächen kehr- und winterdienstpflichtig, wenn zwischen der Grenze des Privatgrundstücks und der eigentlichen Verkehrsfläche Grünstreifen, Wasserläufe, Blumenkübel o. ä. Unterbrechungen vorhanden sind.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

§ 5

Umfang der übertragenen Kehrdienstpflicht

- (1) Der **Kehrdienst** ist nach Bedarf durchzuführen.
- (2) Die Kehrdienstpflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Kehrdienstpflicht auf die gesamte Straßenfläche.

§ 6

Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

- (1) Der **Winterdienst** ist so durchzuführen, dass die Beseitigung von Schnee und Eis von den Gehwegen und das Abstreuen der Gehwege bei Glätte an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr sichergestellt ist.
- (2) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind vollständig, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte abzustreuen. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger zur Reinigung verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft. In Fußgängerzonen ist - an den je-

weiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden oder dieser nicht zum Begehen geeignet ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

- (3) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (4) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (5) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen Fällen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

- (6) Nach der Winterdienstsaison, üblicherweise bis 31.03. jeden Jahres, ist zurückgebliebenes Streugut unverzüglich zu entfernen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung) vom 29.01.1998, in der Fassung der 10. Änderungsverordnung vom 08.12.2011, außer Kraft.

Burgdorf, den (Datum)
L.S.

Stadt Burgdorf

Baxmann
Bürgermeister